

BGer 9C 203/2024 vom 24. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_203_2024

FR: TF 9C 203/2024 du 24 juin 2024

IT: TF 9C 203/2024 del 24 giugno 2024

Regeste

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Volltext

Bundesgericht II. öffentlich-rechtliche Abteilung 24.06.2024 9C 203/2024 (9C_203/2024)
Tribunal fédéral Ite Cour de droit public 24.06.2024 9C 203/2024 (9C_203/2024) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 24.06.2024 9C 203/2024 (9C_203/2024)

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_203/2024 Urteil vom 24. Juni 2024 III. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiber Williner. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen Vivao Sympany AG, Rechtsdienst, Peter Merian-Weg 4, 4052 Basel, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung, Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Februar 2024 (200 23 783 KV). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 9. April 2024 (Poststempel) gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Februar 2024, mit welchem dieses auf eine Beschwerde des A._____ wegen Nichtleistens des Kostenvorschusses nicht eingetreten war, in das nach einverlangtem Kostenvorschuss und nach angesetzter Nachfrist zur Vorschussleistung am 21. Mai 2024 von A._____ gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, welche Vorschriften inwiefern von der Vorinstanz verletzt worden sein sollen (BGE 140 III 86 E. 2; 134 V 53 E. 3.3), wohingegen rein appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 140 III 264 E. 2.3), dass nach der Rechtsprechung eine Beschwerdeschrift, welche sich bei Nichteintretensurteilen lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgenügeliche Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 E. 1b; Urteil 9C_314/2024 vom 11. Juni 2024), dass die Beschwerde diesen inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da ihr insbesondere nicht entnommen werden kann, inwiefern das vorinstanzliche Nichteintreten bundesrechtswidrig gewesen sein soll, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass mangels einer gültigen Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege ausscheidet (Art. 64 BGG), dass dem Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG die Gerichtskosten auferlegt werden, zumal er schon vielfach auf die Anforderungen an eine gültige Beschwerde hingewiesen worden ist (vgl. Urteil 9C_770/2023 vom 18. Dezember 2023), erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird

nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 24. Juni 2024 Im Namen der III. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident:
Parrino Der Gerichtsschreiber: Williner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.